Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **56 (1959)**

Heft 6

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die dritte Überlegung stützt sich auf die traditionsgemäße Ehrlichkeit des Schweizervolkes. Die Schweiz würde ihr soziales Sicherheitssystem nicht denselben Gefahren wie Frankreich und Großbritannien aussetzen, wenn ihr System auf dem beschriebenen Vorbild ähnlichen Grundsätzen beruhen würde. Dieses System stellt die soziale Sicherheit, zum wenigsten in der Theorie, in ihrer vollendetsten Form dar, wo es nicht zu den enormen Mißbräuchen kommen kann, die wir sonst überall feststellen können.

In unserer letzten Bemerkung möchten wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir vor einem Krieg bewahrt bleiben mögen, der die Moralität der europäischen Völker furchtbar mitgenommen hat. Der Krieg hat die nationale Wirtschaft derjenigen Länder besonders schwer getroffen, die durch ihr Volk dazu gezwungen wurden, umfangreiche soziale Sicherheitssysteme anzunehmen, und dies mit einer Überstürzung, deren wir sie heute nicht genug tadeln können. Diese Systeme erweisen sich als untragbar für die geschwächten Wirtschaften, und sie sind die Ursache bedeutender Geldentwertungen.

Unsere leider nur kurzen, zu oberflächlichen Betrachtungen über die Zukunft der sozialen Sicherheit in der Schweiz abschließend, hoffen wir, daß die mit der Aufstellung unserer sozialen Sicherheit beauftragten Sozialexperten sich zuerst ausschließlich damit beschäftigen werden, jedem eine Existenzgrundlage zu garantieren, indem gleichzeitig der soziale Aufstieg ermöglicht wird, und wir wünschen ihnen dann, zugleich die Beständigkeit der Preis- und Lohnverhältnisse aufrechtzuerhalten. Mögen sie die Entstehung der sozialen Sicherheit mit Ruhe umgeben, damit das Kind in einer mit wirtschaftlicher, moralischer und finanzieller Sicherheit weich ausgestatteten Wiege zur Welt komme! Alsdann, aber auch nur unter diesen Bedingungen, werden wir uns als glückliche Eltern einer wirklich schweizerischen sozialen Sicherheit preisen können.

Literatur

Manz H., Dr. iur., Winterthur: *Um die Rechtsgrundlage der vormundschaftlichen Anstaltsversorgung* (in Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Zürich), Nr. 2, April 1959, Seiten 41–48.

Der Verfasser untersucht das Verhältnis zwischen bundeszivilrechtlichem und kantonal-öffentlichrechtlichem Versorgungsrecht. In den Rechtsgrundlagen des Versorgungsrechtes herrscht da und dort Unklarheit. Gemäß ZGB kann ein Vormund sein Mündel (auch ein volljähriges) in einer Anstalt versorgen, sofern die Vormundschaftsbehörde zustimmt (Art. 405, 406, 421, Ziff. 13 ZGB). Daneben bestehen in den Kantonen öffentlichrechtliche Versorgungsgesetze, die die Anstaltsversorgung Liederlicher, Arbeitsscheuer und Trunksüchtiger zum Gegenstand haben. Zu Unrecht verdrängt häufig in der Praxis das kantonale Recht das Bundesrecht. Der Verfasser stellt abschließend folgende Forderungen auf: Anstaltsversorgungen im Interesse des Betroffenen und seiner Familie haben ausschließlich nach Maßgabe des Vormundschaftsrechtes, Internierungen im öffentlichen Interesse dagegen ausschließlich nach öffentlichem Recht zu erfolgen.